

**Neufassung der
Satzung der Gemeinde Barsbüttel über die Erhebung von Friedhofsgebühren
- Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 26 Abs. 2 Bestattungsgesetz sowie des § 36 der Satzung der Gemeinde Barsbüttel für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Barsbüttel in der aktuellen Fassung wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. April 2018 für die Benutzung des Friedhofes folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und seiner Einrichtungen einschließlich der in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Art und Dauer der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

**§ 2
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung von Friedhofsgebühren entsteht mit dem Erwerb von Grabnutzungsrechten, der Anmeldung der Beisetzung oder der Erteilung eines Auftrages für sonstige in dieser Satzung vorgesehene Leistungen.
- (2) Gebührenschuldner ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtungen erfolgt.
- (3) Alle Friedhofsgebühren sind 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und an die Gemeindekasse Barsbüttel zu entrichten.

**§ 3
Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde Barsbüttel wird im Rahmen der Erhebung von Friedhofsgebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten nutzen, auf Datenträger speichern und verarbeiten, und zwar:
Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen / Nutzungsberechtigten.

Gebühren

A - Grabplatzgebühren

1. Reihengrabstätte	391,00 EURO
2. Wahlgräber - Erwerb des Nutzungsrechtes pro Grabstelle	782,00 EURO
3. Urnengräber	
a) Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnen-Reihengrabstätte	317,00 EURO
b) Urnen-Reihengrabstelle in einer Gemeinschaftsanlage	140,00 EURO
c) Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnen-Wahlgrabstätte	640,00 EURO
d) Urnen-Wahlgrabstelle in einer Gemeinschaftsanlage f. 2 Urnen	475,00 EURO
4. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes Jahr pro Grabstelle 1/20 bzw. 1/25 der Gebühr zu A 2. - A 3. zu zahlen.	
5. - entfällt - ist unter A 1. - A 3. geregelt	
5. Anonyme Bestattungen	
a) Erdbestattung	535,00 EURO
b) Urnenbestattung	300,00 EURO
7. Die Kosten einer Grabstelle für ein Kind werden jeweils anteilig berechnet.	
8. Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr - einmalig pro Beisetzung	600,00 EURO

B - Beisetzungsgebühren

1. für ein Kind bis zu 5 Jahren	281,00 EURO
2. für Personen über 5 Jahre	562,00 EURO
3. für eine Urne	80,00 EURO

C - Umbettungen

1. Gebühr für die Ausgrabung eines Leichnams	2.400,00 EURO
2. Gebühr für die Ausgrabung einer Urne	350,00 EURO
3. Die Wiederbestattung gilt als neue Beisetzung und es sind dementsprechend die Beisetzungsgebühren zu berechnen.	

D - Gebühren für gärtnerische und sonstige Leistungen - entfällt -

E - Sonstige Gebühren

1. Friedhofskapelle	
a) für die Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Heizung, Dekoration und Benutzung der Orgel	153,00 EURO
b) bei alleiniger Benutzung der Vorhalle	82,00 EURO
2. Totenhalle (Aufbewahrung eines Leichnams) - entfällt -	
3. Gruftschmuck	
a) mit Matten	30,00 EURO
b) mit Tanne	nach Aufwand
3. Verwaltungsgebühren	
a) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung eines Grabmals	
1) stehender Stein (incl. jährlicher Standsicherheitsprüfung)	100,00 EURO
2) liegender Stein / Umrandung	40,00 EURO
b) Gebühr für die Ausstellung bzw. Verlängerung einer Grabnachweisurkunde	20,00 EURO
c) Gebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen (z.B. Urnenanforderung)	9,00 EURO
d) Gebühr für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	100,00 EURO

E - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Barsbüttel vom 19.09.1996 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Barsbüttel, den 03. Mai 2018

gez. Thomas Schreitmüller
Bürgermeister

Dienst-
siegel